Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 119 (1953)

Heft: 1

Artikel: Die neue Truppenordnung

Autor: Oechslin, Karl

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-24452

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die neue Truppenordnung

Von Major Karl Oechslin

Man kann bei vielen Gelegenheiten feststellen, daß die im vergangenen Jahr eingeführte Truppenordnung 1951 auch innerhalb des Offizierskaders in den Einzelheiten allzu wenig bekannt ist. Einem mehrfach geäußerten Wunsche entsprechend veröffentlichen wir deshalb eine Zusammenstellung der wichtigsten Neuerungen, um einen gedrängten Überblick über die neue Wehrorganisation zu vermitteln. Red.

I.

Die Militärgesetzgebung in der Vergangenheit

Seit der Gründung des Schweizerbundes bis in unsere Tage wurden an die zwanzig Militärgesetze geschaffen. Als solche sind zu nennen: Der Bundesbrief von 1291, der Sempacherbrief von 1393, das Stanser Verkommnis von 1481, der Wyler-Abschied von 1647, das Defensionale von 1668, das Eidg. Schirmwerk von 1702, die Militärgesetze von 1798 und 1799, die Mediations-Militärreglemente von 1804 und 1807, das aus Restauration und Regeneration erwachsene Militär-Reglement von 1817 und während der Zeit des Bundesstaates (1848 bis heute) die Militär-Organisation vom 8. Mai 1850, vom 13. November 1874 und die noch geltende Militär-Organisation vom 12. April 1907.

Unter der Herrschaft der letzten Militär-Organisation, die noch heute gültig ist, die im Verlaufe der Jahre allerdings viele und zum Teil grundlegende Änderungen erfahren hat, sind folgende Truppenordnungen zu erwähnen: Die Truppenordnung vom 6. April 1911, vom 18. Dezember 1924, vom 7. Oktober 1937, vom 19. Dezember 1947 und endlich die neue Truppenordnung vom 26. April 1951 (TO 51), in Kraft seit 15. Dez. 1951.

Wenn wir die Anzahl der geschaffenen Militärgesetze mit dem Alter unseres Bundes seit 1291 in Beziehung setzen, so ergibt sich eine durchschnittliche Lebensdauer eines Militärgesetzes von rund 30 Jahren. Bei näherem Betrachten der Daten erkennt man, daß die Militärgesetze in engster Beziehung zur staatlichen Entwicklung und zur jeweiligen politischen und militärischen Lage stehen. Unser Überblick wird sich im folgenden auf die neue Truppenordnung 1951 beschränken.

Gründe der Neuorganisation

Wenn auch die Aufgaben der Armee, wie sie in der Verfassung verankert sind, die gleichen geblieben sind, so haben sich doch ganz bedeutende Änderungen im innern Aufbau der Armee und in der Ausbildung in den

letzten Jahren nicht umgehen lassen. Die zwei letzten Weltkriege haben das Antlitz unserer Armee stark verändert. Die Neufassung der Truppenordnung im Jahre 1947 hatte den Zweck, die im Laufe des Aktivdienstes eingetretenen Änderungen in der Organisation des Heeres formell zu bestätigen. Die TO 51 bedeutete eine umfassende und grundsätzliche Neuordnung unserer Armee. Die Gründe der Neuordnung dürfen als allgemein bekannt vorausgesetzt werden.

Die neue Truppenordnung läßt den bisherigen Begriff der Dienstpflicht fallen und stellt dafür denjenigen der *Wehrpflicht* neu auf. Diese ist wenn irgend möglich durch persönliche Dienstleistung zu erfüllen. Die grundsätzliche Begründung der Wehrpflicht ist in Art. 18 der Schweiz. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 gegeben. Absatz 1 dieser Bundesverfassungsbestimmung heißt: «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig».

Zusammensetzung des Heeres

Nach der neuen Truppenordnung 51 bildet sich das Heer aus den Kommando-Stäben; dem Generalstab; den Truppengattungen, nämlich: Infanterie, Leichte Truppen, Artillerie, Fliegertruppen, Fliegerabwehrtruppen, Genietruppen, Übermittlungstruppen, Sanitätstruppen, Verpflegungstruppen, Motortransporttruppen und Luftschutztruppen; den Dienstzweigen, nämlich: Munitionsdienst, Materialdienst, Veterinärdienst, Heerespolizeidienst, Feldpostdienst, Militärjustiz, Armeeseelsorge und Stabsekretariat; dem Hilfsdienst.

Der Katalog der Truppengattungen und Dienstzweige gemäß TO 51 weist gegenüber der alten Ordnung verschiedene grundsätzliche Neuerungen auf. Zusammenfassend halten wir vorläufig fest: Im Hinblick darauf, daß die Übermittlungstruppen durch die moderne Hochfrequenz-Technik eine starke Förderung erfahren haben, sind diese von den für völlig andere Aufgaben vorgesehenen Genie-Truppen (Bau- und Zerstörungstruppen) getrennt und in den Rang einer besonderen Truppengattung erhoben worden. Als neue Truppengattung hat die TO 51 die «Luftschutztruppen» geschaffen. Die der Armee einverleibten Luftschutztruppen bestehen nicht mehr aus HD, sondern aus diensttauglichen Wehrmännern. Anderseits ist die bisherige Truppengattung «Veterinärtruppen» in den Dienstzweig «Veterinärdienst» umgewandelt worden. Nach der TO 51 bilden auch die hippomobilen Train-Truppen keine eigentliche Truppengattung mehr, sondern sind zum integrierenden Bestandteil der Infanterie und der Sanitätstruppen geworden. Der frühere Dienstzweig «Feldtelegraphendienst» wird von der TO 51 nicht mehr als Dienstzweig aufgeführt. Er bildet nur noch

einen Bestand der neuen Truppengattung «Übermittlungstruppen». Im neuen Katalog der Dienstzweige findet man auch den «Rückwärtigen Dienst» und den «Transportdienst» nicht mehr. Sie sind nicht mehr eigentliche Dienstzweige, sondern aus Formationen verschiedener Truppengattungen und des Hilfsdienstes zusammengesetzte Organisationen. Nach früherer Ordnung zählten auch die «Offiziersordonnanzen» zu den Dienstzweigen, nach der TO 51 werden sie als Infanteristen primär für den Kampf ausgebildet und nur sekundär für ihre Spezialaufgabe geschult. Die TO 51 erhebt auch den «Munitionsdienst» in den Rang eines eigenen Dienstzweiges mit 71 Munitions-Kompagnien. Beim Material-Dienst werden die Werkstattformationen umgetauft in Materialkompagnien und Materialbataillone.

Gliederung des Heeres

Das Heer wird gegliedert in *Truppeneinheiten* (Kompagnie, Schwadron, Batterie, Ambulanz, Pferdedepot), in *Truppenkörper* (Regiment, Bataillon, Abteilung) und in *Heereseinheiten* (Armeekorps, Divisionen, Gebirgs-Brigaden, Leichte Brigaden).

Nach der neuen TO 51 gliedert sich das Heer wie folgt:

a. Heereseinheiten: 4 Armeekorps, 9 Divisionen, 3 Gebirgs-Brigaden, 3 Leichte Brigaden.
b. Fliegertruppen,
c. Grenz-Brigaden, Festungs-Brigaden, Reduit-Brigaden,
d. Armeetruppen,
e. Territorialdienst.

Das *Armeekorps* besteht in der Regel aus 2–4 Divisionen oder Gebirgs-Brigaden, einer Leichten Brigade, Armeetruppen, Grenz-, Festungs- und Reduit-Brigaden. Die *Division* umfaßt 3 Infanterie-Regimenter und die dazugehörigen Divisionstruppen, die *Gebirgs-Brigade* 2 Infanterie-Regimenter zu 3 Bataillonen und die Brigadetruppen, die *Leichte Brigade* 2 Regimenter und die Brigade-Truppen.

Als eigentliche *Gebirgstruppen* bestehen nur noch die 9. Division und die 3 Gebirgs-Brigaden. Die Gebirgstruppen erhalten mehr Pferde als die übrigen Truppen und jede Gebirgs-Heereseinheit erhält eine Auszugstrain-Kolonne zugeteilt. Durch Zuteilung von Lw. Train-Kolonnen und der besonderen Ausrüstung für den Gebirgsdienst wird auch den Feldtruppen eine zweckmäßige Ausstattung gegeben, falls sie in schwierigem Gelände eingesetzt werden müßten. Die TO 51 erhebt die bisherigen 3 Leichten Brigaden zu Heereseinheiten, deren Kommandanten deshalb den Grad eines Oberstbrigadiers bekleiden. Als Festungs-Brigaden gelten die Truppen der Festungen St-Maurice, Gotthard und Sargans.

Die Gebirgs-Brigaden sind von den Grenz-Brigaden organisatorisch vollständig getrennt, damit sie ohne weiteres auch im Mittelland eingesetzt werden können, ohne daß durch ihre Herauslösung der Grenzschutz desorganisiert wird. Allgemein kann gesagt werden, daß die Grenz-, Festungs- und Reduit-Brigaden zur Hauptsache aus Angehörigen der Landwehr zusammengesetzt sind. Die Zahl der großen Verbände der Feldarmee bleibt unverändert. Zusammenfassend ergibt sich folgendes Bild:

Truppenordnung	Heeres-Einheiten		Übrige Brigaden	
	1947	1951	1947	1951
Armee-Korps	4	4	–	–
Divisionen	9	9	–	–
Gebirgs-Brigaden	3	3	–	–
Leichte Brigaden	–	3	3	–
Festung Sargans	1	–	–	–
Festungs-Brigaden	–	–	–	3
Reduit-Brigaden	–	–	4	3
Grenz-Brigaden	–	–	9	11
	17	19	16	17

Die Heeresklassen

Durch das Bundesgesetz über die Abänderung der Militärorganisation vom 2. Juli 1948 wurden einzelne Bestimmungen über die Rekruten- und Kaderschulen den neuen Verhältnissen angepaßt. Das Gesetz brachte u. a. auch eine Neufassung des 5. Teils der Militärorganisation über den Aktivdienst im Sinne einer Ausscheidung der Vorschriften für den Krieg und den Zustand der bewaffneten Neutralität. In diesem Zusammenhange wurde z. B. auch die Stellung des Generals neu umschrieben.

Die wichtigste Neuerung, welche dieses Gesetz brachte, war jedoch die grundsätzliche Neuordnung der *Heeresklassen,* welche auch für die TO 51 gilt. Die alte Regelung war, vom psychologischen Standpunkte aus betrachtet, unbefriedigend, indem fertig ausgebildete Wehrmänner, welche ihre sämtlichen Dienste bis zum 48. Altersjahre im Auszug, in der Landwehr und im Landsturm geleistet hatten, für die restlichen Jahre ihrer Wehrpflicht den Hilfsdiensten zugewiesen werden mußten. Es ist verständlich, daß diese Wehrmänner den Übertritt in den Hilfsdienst als eine Herabsetzung empfinden mußten. (Alte Ordnung der Heeresklassen: 20.–32. Altersjahr Auszug, 33.–40. Altersjahr Landwehr, 40.–48. Altersjahr Landsturm). Diesem Übelstand, der für die Wehrmänner mehr als nur ein Schön-

heitsfehler bedeutete, wurde mit der Neuregelung der Heeresklassen abgeholfen. Darnach müssen Wehrmänner mit vielen hundert Diensttagen nun nicht mehr den Hilfsdiensten zugewiesen werden, sondern können bis zur Beendigung ihrer Wehrpflicht in der Armee bleiben. Nach dem Gesetz 1948 werden die Heeresklassen wie folgt abgestuft:

Heeresklasse	Altersklasse	Anzahl der Jahrgänge
Auszug	20–36	17
Landwehr	37–48	12
Landsturm	39–60	12
Dienstpflicht	20–60	41 Jahre

Die TO 51 hat die Infanterie, die Leichten Truppen und die Artillerie völlig auf die neuen Heeresklassen abgestimmt. Das will besagen, daß im wesentlichen die kombattanten Formationen der Heereseinheiten, aber auch der Fliegertruppen und der Armeetruppen in der Hauptsache aus Angehörigen des Auszuges bestehen. Hingegen weisen weiterhin zahlreiche Formationen anderer Truppengattungen und Dienstzweige Wehrmänner des Auszuges und der Landwehr einerseits oder Wehrmänner der Landwehr und des Landsturms anderseits oder sogar Wehrmänner aller drei Heeresklassen auf. Die Grenz-, Festungs- und Reduit-Brigaden sind vorab aus Wehrmännern der Landwehr gebildet. Es ergibt sich somit, daß die Einheiten, Truppenkörper und Heereseinheiten grundsätzlich nach Möglichkeit aus Angehörigen der gleichen Heeresklassen rekrutiert werden. Das System der Stammbataillone und der gleichzeitigen Einteilung einzelner Wehrmänner in verschiedenen Formationen (Stammtruppen und Grenztruppen) ließ die TO 51 fallen. Auch die Stäbe werden in der Regel wie die Einheiten aus Wehrmännern einer einzigen Heeresklasse zusammengesetzt. Die TO 51 hat im allgemeinen die Bestände der höheren Stäbe reduziert; dies trifft namentlich bei den Stäben des Territorialdienstes zu.

Die Truppengattungen

Die Infanterie. Nach der TO 51 besteht das Infanterie-Regiment aus einem *Stab,* einer Nachrichten-Kp., einer Fliegerabwehr-Kp., einer Grenadier-Kp., drei Füsilier- (oder S.-) Bataillonen und einer Motortransportkolonne. Das Geb.Inf.Rgt. verfügt daneben noch über eine *Auszugs-Train-Kolonne.* Die *Nachrichten-Kp.* verfügt über keine Pferde mehr und ist vollständig motorisiert; ihr sind die Nachrichten-, Telephon- und Funker-Soldaten sowie das neu formierte Regimentsspiel zugeteilt. Die *Grenadier-Kp.* gliedert sich in vier Grenadier-Züge, wobei deren drei zur Abgabe an die

Bataillone vorgesehen sind. Der vierte Zug bleibt für den Regimentskommandanten reserviert. In der *Fliegerabwehr-Kp.* wird ein Zug mit Drillingsgeschützen Kaliber 20 mm ausgerüstet. Die übrigen Züge verfügen über Einrohrgeschütze desselben Kalibers. Nach der Einführung der neuen 9-cm-Pak soll jedes Regiment auch eine motorisierte *Panzerabwehr-Kp.* erhalten. Dies dürfte im Laufe des nächsten Jahres möglich sein. Die neu aufgestellten *Train-Kolonnen* haben einen Mannschaftsbestand von rund 140 Mann. An Bewaffnung sind ihnen zugeteilt: 3 Wurfausrüstungen, 4 Mp. und 2 Lmg. Als Transportmittel verfügen sie über 50 Zugpferde mit 50 Pneukarren und 50 Saumtiere.

Auch die Zusammensetzung des *Füsilier-Bataillons* hat sich geändert. Der Mannschaftsbestand ist kleiner, die Feuerkraft jedoch größer geworden. Die Inf.Bat. des Auszuges bestehen aus dem Bataillons-Stab, 3 Füs.Kp. und 1 Sch.Füs.Kp., welche an Stelle der bisherigen Mitrailleur-Kp. tritt. Die Füsilier-Kompagnien erhielten das schnellschießende Maschinengewehr 51, sowie Raketenrohre für die Panzerabwehr zugeteilt. Die Zahl der Maschinenpistolen wurde erhöht. In der Schweren Füsilier-Kompagnie finden wir neben zwei Mitrailleur-Zügen drei Minenwerfer-Züge. Der Nachrichtenzug, die Sanität und die Transportmittel sind in der *Stabskp.* vereinigt, die somit als Verband für die taktische Führung sowie für die Versorgung des Bataillons gilt. Der Nach- und Rückschub innerhalb des Bataillons wird ebenfalls durch die Stabskp. geregelt, wobei der Fassungs-Train vollständig motorisiert ist. Der Kommandant der Stabskp. ist gleichzeitig der Transportchef des Bataillons. Die pferdebespannten Infanterie-Kanonenzüge verbleiben vorderhand bis zu ihrer Überführung in die Panzerabwehr-Kp. ebenfalls in der Stabskp. als Mannschaftsreserve für die später aufzustellende motorisierte Panzerabwehr-Kp., welche dann direkt dem Regiment unterstellt wird.

Der Unterschied zwischen Feld- und Gebirgsinfanterie wird stark ausgeglichen. Die Gebirgsausbildung soll aber trotzdem im bisherigen Rahmen weitergeführt werden. Zu erwähnen bleibt auch, daß die Schützenbataillone und -Kompagnien der Armee gleich organisiert, ausgerüstet und ausgebildet werden wie die Füsilier-Bataillone und -Kompagnien. Sie bilden daher keine Spezialtruppe mehr, tragen aber aus Überlieferung die besondere Bezeichnung als «Schütze» und an der Uniform die entsprechenden Abzeichen.

Im Gegensatz zu den Auszugs-Bat. haben die Landwehr-Bat. keine Stabskp. und die Regimenter umfassen je nach Aufgabe 2–4 Bataillone und dazu eine Nachrichten-Kp. In der Landwehr bilden die Flab- und Gren.Kp. Brigade-Truppen. Als allgemeine Transportreserve sind die neu aufgestellten 24 Train-Kolonnen der Landwehr zu betrachten. Sie sind Armee-

Truppen. 155 Ter.Kp. vom Typ A und 45 Kp. vom Typ B bilden die Landsturm-Infanterie. Sie hat vornehmlich Bewachungs- und Sicherungsaufgaben zu erfüllen.

Eine tiefgreifende Modernisierung erlebte das *Transportwesen der Infanterie*. Trainfourgons und Feldküchen verschwanden. An ihre Stelle traten Traktoren mit Ordonnanzanhänger für Küche, Kochkisten, Biwak- und Büromaterial, sowie Gepäck. Das Bataillon verfügt über 2 Lastwagen und 12 Traktoren mit Anhänger. Der Pferdebestand wurde um mehr als die Hälfte reduziert. Es bleiben nur die Zweiräderkarren zum Nachschub in vorderster Linie, die pneubereift und daher für den Pferde- wie für den Motorzug geeignet sind. Außerdem verfügt das Regiment über eine Motor-Transportkolonne mit einem Transportvermögen von 100 Tonnen mit je 10 leichten, mittleren und schweren Lastwagen, womit ein ganzes Bataillon mit regimentseigenen Mitteln transportiert werden kann. An hippomobilen Mitteln besitzt das Füs.Bat.: 1 Reitpferd, 52 Zugpferde, 48 Karren, das Inf.-Regiment demnach das Dreifache, also total 159 Pferde. Einen erheblich größeren Pferdebestand weist das Geb.Füs.Bat. auf: 2 Reitpferde, 52 Zugpferde, 30 Saumtiere und 48 Karren. Das Geb.Inf.-Regiment zählt somit unter Einbezug der zugeteilten Auszugs-Train-Kolonne 12 Reitpferde, 206 Zugpferde, 140 Saumtiere, 194 Karren, also total 358 Pferde. Das Feld-Regiment hat 3, das Gebirgs-Regiment 13 Train-Offiziere. Diese Ziffern zeigen deutlich die Reduktion des hippomobilen Trains durch die neue TO 51. Indessen hat man im Hinblick auf die Einsatznotwendigkeit im schwierigen Gelände von einer völligen Motorisierung abgesehen.

Zusammenfassend ergibt sich, daß die neue Organisation unserer Infanterie ein erfreuliches Bild der Rationalisierung und Ausnützung der Kräfte bietet. So bleibt die Infanterie morgen wie gestern, in Zukunft wie in der Vergangenheit unsere Hauptwaffe.

Die Leichten Truppen. Die Leichten Truppen erfuhren durch die neue TO 51 keine großen Änderungen. Eine grundsätzliche Umgestaltung der Leichten Truppen wird erst mit der Einführung von Panzern notwendig. Vorderhand mußten jene Änderungen vorgenommen werden, die sich aus der Zuteilung von neuen Maschinengewehren und von Raketenrohren, sowie aus der Vermehrung der Zahl der Minenwerfer ergaben.

Die 24 *Dragonerschwadronen,* zusammengefaßt in 8 Abteilungen, bleiben den 8 Feld-Divisionen unterstellt. Keine Kavallerie hat die Gebirgs-Division 9. Die berittenen Dragoner-Schwadronen werden bis auf weiteres beibehalten. Nach der TO 51 verfügt die Dragonerschwadron über 158 Reitpferde. An Feuerkraft besitzt sie: 20 Wurfausrüstungen, 31 Mp., 10 Lmg. plus die Karabiner der Truppe. Der Pferdebestand der Kavallerie beträgt

total *4048 Pferde*. Es soll später entschieden werden, ob Dragoner-Schwadronen bei Einführung neuer Waffen noch aufrechterhalten werden können.

Die *Radfahrer* und motorisierten Verbände der Leichten Brigade behielten im wesentlichen ihre bisherige Gliederung und Zusammensetzung in Anlehnung an die Organisation der Infanterie. Den Kampf-Kompagnien wurden für ihre Feuerzüge ebenfalls das neue schnellschießende Maschinengewehr 51 und das neue Raketenrohr zugeteilt. Eine Vermehrung erfuhren die Minenwerfer, die als Unterstützung des Bataillons gedacht sind. Die Grenadiere bei den Leichten Truppen wurden nicht zu besondern Kompagnien zusammengefaßt, sondern in den Stabs-Einheiten der Bataillone eingeteilt.

Die Mehrzahl der Leichten Truppen ist in den drei Leichten Brigaden zusammengefaßt, die jede ein Rgt. Radfahrer zu 3 Bat., ein Rgt. Mot.Drag. zu 2 Bat., ein Bat. Motorradfahrer und eine Abteilung Panzerjäger umfaßt, neben verschiedenen Truppenkörpern und Einheiten von Spezialwaffen. Beim Radfahrer-Bataillon finden wir den Stab, 3 Radfahrer-Kp. und Minenwerfer-Kp. Ähnlich sind das Motorradfahrer-Bat. und das Motordragoner-Bat. organisiert. Die Panzerjäger-Abt. umfaßt eine Panzerjäger-Stabskp. und 4 Panzerjäger-Kp. 3 Radfahrer-Bat., 1 Panzerabwehrkanonen-Kp., 1 Stabs-Kp. und der Regiments-Stab bilden das Radfahrer-Regiment. Im Motordragoner-Regiment sind vereinigt der Stab, eine Stabs-Schwadron, 1 Panzerabwehrkanonen-Kp. und 2 Motordragoner-Bataillone.

In der Landwehr stellen die Leichten Truppen eine Anzahl Dragoner-Kompagnien für die taktische Sicherung der Stäbe der Heereseinheiten. Aus Radfahrern der Landwehr werden Radfahrer-Straßenpolizeikompagnien gebildet, die aber nicht mehr zu den Leichten Truppen, sondern zu den Motortransporttruppen gehören.

(Fortsetzung folgt)

Über den Mut

Jeder schätzt sein Leben, wie bescheiden er auch sei, sehr hoch ein. Um mit Anstand zu sterben, bedürfen die kleinen Leute des gleichen Mutes wie die Großen dieser Welt.